

# BESCHLUSSVORLAGE

Anlage 3 zur Vorlage B 08/0071

|                        |                           |           |                        |
|------------------------|---------------------------|-----------|------------------------|
|                        |                           |           | Vorlage-Nr.: B 07/0326 |
| 421 - Schule und Sport |                           |           | Datum: 27.08.2007      |
| Bearb.                 | : Herr Bertram, Jan-Peter | Tel.: 130 | öffentlich             |
| Az.                    | :                         |           |                        |

**Beratungsfolge** **Sitzungstermin**  
**Ausschuss für junge Menschen** **19.09.2007**

**Schülerbeförderung;**  
**hier: Erhebung eines Eigenanteils für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler des Kreises Segeberg**

## Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für junge Menschen beschließt, dass in Anlehnung an die Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 05.07.2007 für die Beförderung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler des Kreises Segeberg bezüglich der Eigenbeteiligung ab dem 01.11.2007 folgende Eckpunkte gelten:

1. Von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 wird ein Eigenanteil in Höhe von 30% des Fahrkartenpreises erhoben ( = derzeit 9,30 € )
2. Von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 – 10 wird ein Eigenanteil in Höhe von
  - 35% des Fahrkartenpreises für eine HVV Kreiskarte ( = derzeit 10,90 € / z.B. für die Schülerinnen und Schüler aus Nahe, Kayhude, Itzstedt sowie Henstedt-Ulzburg )
  - 50% des Fahrkartenpreises für eine HVV Großbereichskarte ( = 15,60 € / z.B. für die Schülerinnen und Schüler aus Ellerau )
 erhoben
3. Der Eigenbeteiligungsbetrag wird auf volle 10 Cent EURO abgerundet.
4. Der abzusetzende Eigenanteil reduziert sich für das 2. schulpflichtige Kind auf die Hälfte der Prozentsätze nach Ziffer 1 und 2.  
Für das 3. und jedes weitere schulpflichtige Kind entfällt ein abzusetzender Eigenanteil.
5. Bei Bezug von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII wird nach Vorlage des entsprechenden Bescheides von der Absetzung eines Eigenanteils abgesehen.  
Gleiches gilt auf Antrag für Bezieher von Einkommen, die die Regelleistungen bzw. Regelsatzleistungen nicht übersteigen.
6. In sonstigen Härtefällen kann auf Antrag der abzusetzende Eigenanteil auf 50% des Betrages nach Ziffer 1 und 2 gemindert werden.

|                   |                                |                                |  |                               |                   |
|-------------------|--------------------------------|--------------------------------|--|-------------------------------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Ableitungsleiter/in            | Amtsleiter/in                  | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Stadtrat                      | Oberbürgermeister |
|                   | <i>[Signature]</i><br>05.09.07 | <i>[Signature]</i><br>05.09.07 |  | <i>[Signature]</i><br>H 7.9.2 |                   |

7. Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte wird in Anlehnung an die Regelung für die Norderstedter Schülerinnen und Schüler ein Betrag in Höhe von 5,10 € erhoben.

## Sachverhalt

Mit der als Anlage 1 beigefügten Beschlussvorlage Nr. B 06/0330 hatte die Verwaltung im Sachverhalt sehr ausführlich die Situation der Erhebung von Eigenanteilen an den Schülerbeförderungskosten für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler des Kreises Segeberg, die eine Schule in Norderstedt besuchen, dargestellt.

Gemäß dem Beschlussvorschlag der Verwaltung beschloss der Ausschuss für junge Menschen dann in der Sitzung am 01.11.2006, dass ab dem 01.01.2007 für die Beförderung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden des Kreises Segeberg, die eine

- HVV Großbereichskarte erhalten, ein Eigenanteil in Höhe von 15,00 € monatlich ( = derzeit knapp 50 % der tatsächlichen Kosten )
- HVV Kreiskarte erhalten, ein Eigenanteil in Höhe von 10,00 € monatlich ( = derzeit ca. 33 % der tatsächlichen Kosten )

erhoben wird ( Anlage 2 ).

Mit Schreiben vom 16.11.2006 ( Anlage 3 ) teilte das Schulamt des Kreises Segeberg überraschenderweise mit, dass eine rechtliche Überprüfung der geltenden Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg ergeben hat, dass eine Regelung fehlt, die es den Schulträgern ermöglicht, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Eigenbeteiligung und entsprechender Kostenerhebung heranzuziehen.

Das Schulamt des Kreises Segeberg verwies in dem Schreiben vom 16.11.2006 darauf, dass es nach der Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes einer Satzungsänderung bedarf und bat die Kommunen des Kreises Segeberg, bis dahin von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abzusehen.

So wurde dann mit der Beschlussvorlage Nr. B 06/0426 ( Anlage 4 ) in der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen am 06.12.2006 die Beschlussfassung zur Erhebung eines Eigenanteils für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus den auswärtigen Gemeinden Kayhude, Nahe und Itzstedt wieder aufgehoben bzw. ausgesetzt ( Anlage 5 ). Gleichzeitig wurde die Verwaltung gebeten, dem Ausschuss für junge Menschen nach der Anpassung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg erneut eine Beschlussvorlage zur Umsetzung der Einführung einer Eigenbeteiligung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 16.07.2007 ( Anlage 6 ) hat das Schulamt des Kreises Segeberg nunmehr mitgeteilt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 05.07.2007 die Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung beschlossen hat und dass die Satzung zum 01.11.2007 in Kraft tritt.

Der § 9 regelt den Anteil an den Schülerbeförderungskosten, die der Kreis Segeberg dann auch ab dem 01.11.2007 als Eigenanteil von den Schulträgern bei der Prüfung und Abrechnung des Verwendungsnachweises ansetzen wird.

Die Regelungen zur Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler des Kreises Segeberg, die eine Schule in Norderstedt besuchen, sind in den Beschlussvorschlag übernommen worden.

**Anlagen:**

Beschlussvorlage Nr. B 06/0330 = Anlage 1

Beschluss Ausschuss für junge Menschen vom 01.11.2006 = Anlage 2

Schreiben Kreis Segeberg vom 16.11.2006 = Anlage 3

Beschlussvorlage Nr. B 06/0426 = Anlage 4

Beschluss Ausschuss für junge Menschen vom 06.12.2006 = Anlage 5

Schreiben Kreis Segeberg vom 16.07.2007 = Anlage 6

|                        |                |           |                        |
|------------------------|----------------|-----------|------------------------|
|                        |                |           | Vorlage-Nr.: B 06/0330 |
| 421 - Schule und Sport |                |           | Datum: 29.09.2006      |
| Bearb.                 | : Herr Bertram | Tel.: 130 | öffentlich             |
| Az.                    | :              |           |                        |

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

01.11.2006

**Schülerbeförderung;**

**hier: Erhebung eines Eigenanteils für die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kayhude, Nahe und Itzstedt**

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für junge Menschen beschließt, ab dem 01.01.2007 für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden des Kreises Segeberg

- die eine Fahrkarte für den Großbereich Hamburg des HVV erhalten ( insbesondere Kayhude ) einen Eigenanteil in Höhe von 15,00 € monatlich
- die eine Kreis-Karte des HVV erhalten ( insbesondere Nahe und Itzstedt ) einen Eigenanteil in Höhe von 10,00 € monatlich

zu erheben.

Sofern die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers Leistungen nach Hartz IV erhalten, wird kein Eigenanteil erhoben.

**Sachverhalt**

Nach § 80 Absatz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ( SchulG ) tragen der Kreis 2/3 und der Schulträger 1/3 der notwendigen Schülerbeförderungskosten.

Die Kreise bestimmen gemäß § 80 Absatz 2 SchulG durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden.

In der Praxis werden die Kosten der Schülerbeförderung zunächst komplett von der Stadt Norderstedt als Schulträger verauslagt.

Nach Ablauf des jeweiligen Jahres erstattet dann der Kreis Segeberg über einen von der Stadt Norderstedt zu erstellenden Verwendungsnachweis 2/3 der anerkannten Schülerbeförderungskosten.

In § 10 Absatz 1 der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung ist geregelt, dass

„ von den Kosten der Schülerbeförderung im Linienverkehr pro Schülerin und Schüler ab der Klassenstufe 5 ein Eigenanteil abgesetzt wird, wenn die Fahrkarte auch zu privaten Zwecken genutzt werden kann.“

|                   |   |                                     |  |  |
|-------------------|---|-------------------------------------|--|--|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in<br><i>[Signature]</i><br>04.10.06 | Amtsleiter/in<br><i>[Signature]</i> | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in<br><i>[Signature]</i><br>10.10.06 |
|-------------------|---|-------------------------------------|--|--|

Von den Erziehungsberechtigten der auswärtigen Schülerinnen und Schüler des Kreises Segeberg, die eine weiterführende Schule in Norderstedt besuchen ( hauptsächlich das Schulzentrum-Süd und die IGS Lütjenmoor ) und eine Autokraft-Karte erhielten – es handelt sich hierbei insbesondere um die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kayhude, Nahe und Itzstedt - wurde bisher von der Stadt Norderstedt als Schulträger keine Eigenbeteiligung erhoben.

Die Begründung hierfür besteht darin, dass die Autokraft-Karte bisher nur in sehr eingeschränktem Maße private Nutzungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zuließ ( nur Autokraft-Busse im Gebiet des Kreises Segeberg ).

Der Kreis Segeberg hat zudem bisher aufgrund der geringen privaten Nutzbarkeit der Autokraft-Karte bei der Prüfung der Erstattung der Schülerbeförderungskosten über den Verwendungsnachweise keine Eigenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler aus diesen Gemeinden angesetzt.

Demgegenüber wird bisher von den Erziehungsberechtigten der auswärtigen Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden des Kreises Segeberg, die eine weiterführende Schule in Norderstedt besuchen und eine HVV-Kreiskarte erhalten – es handelt es sich hierbei z.B. um Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Henstedt-Ulzburg oder Kaltenkirchen - ein Eigenanteil in Höhe von 10,00 € erhoben.

Die Begründung hierfür besteht darin, dass die HVV-Kreiskarte den Schülerinnen und Schülern private Nutzungsmöglichkeiten im Verkehrsnetz im Gebiet des Kreises Segeberg bietet. Der Kreis Segeberg setzt für diese Schülerinnen und Schüler auch wegen der privaten Nutzbarkeit einen Eigenanteil in Höhe von 10,00 € bei der Abrechnung des Verwendungsnachweises mit dem Schulträger an.

Der Kreis Segeberg und die Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbh ( SVG ) haben alle Schulträger des Kreises Segeberg in Bad Segeberg in einer Informationsveranstaltung am 29.08.2006 über Veränderungen im Bereich der Erhebung von Eigenbeteiligungen eingeladen.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde dann durch das Schulamt des Kreises Segeberg und die SVG deutlich gemacht, dass ab dem 01.01.2007 bei der Abrechnung des Verwendungsnachweises für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Autokraft-Karte erhielten, eine Eigenbeteiligung angesetzt wird.

Die angesetzte Eigenbeteiligung beträgt

- bei den auswärtigen Schülerinnen und Schülern des Kreises Segeberg, die nunmehr eine Fahrkarte für den Großbereich Hamburg des HVV erhalten ( insbesondere Kayhude ), monatlich 15,00 €
- bei den auswärtigen Schülerinnen und Schülern des Kreises Segeberg, die nunmehr eine Kreis-Karte des HVV erhalten ( insbesondere Nahe und Itzstedt ), monatlich 10,00 €

Der Kreis Segeberg und die SVG haben in der Informationsveranstaltung am 29.08.2006 das Ansetzen des Eigenanteils damit begründet, dass

- die Großbereich Hamburg-Karte umfangreiche private Nutzungsmöglichkeiten bietet
- die Kreis-Karte des HVV aufgrund der deutlichen Ausweitungen und Veränderungen des Netzes des Öffentlichen Nahverkehrs im Kreis Segeberg nunmehr auch erweiterte private Nutzungsmöglichkeiten bietet ( Autokraft + HVV )

Der Kreis Segeberg und die SVG haben in der Informationsveranstaltung am 29.08.2006 darauf hingewiesen, dass es selbstverständlich jedem Schulträger selbst überlassen bleibt,

ob die Eigenbeteiligung tatsächlich von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler erhoben wird.

In der als Anlage dieser Vorlage beigefügten Aufstellung sind die Veränderungen aufgeführt, die sich für die Stadt Norderstedt als Schulträger dadurch ergeben, dass der Kreis Segeberg ab dem 01.01.2007 einen Eigenanteil ansetzt.

Ausgehend von 231 Schülerinnen und Schülern aus den Gemeinden Nahe und Itzstedt sowie 45 Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Kayhude, die zum Schuljahresbeginn 2006 / 2007 eine weiterführende Schule in Norderstedt besuchen, ergeben sich für die Stadt Norderstedt als Schulträger hierdurch Mehrkosten in Höhe von 23.972,40 € pro Jahr. Der Kreis Segeberg wird zukünftig den 2/3-Anteil an den Schülerbeförderungskosten im Verwendungsnachweis um diesen Betrag kürzen, sodass sich für die Stadt Norderstedt bei der HH-Stelle 2900.17200 – Zuwendung Kreis Fahrtkosten – eine entsprechende Mindereinnahme ergeben wird.

Es stellt sich die Frage und ist vom Ausschuss für junge Menschen zu entscheiden, ob der ab dem 01.01.2007 vom Kreis Segeberg angesetzte Eigenanteil auch tatsächlich ab dem 01.01.2007 von den Erziehungsberechtigten der auswärtigen Schülerinnen und Schüler erhoben werden sollte.

Das Fachamt vertritt die Auffassung, dass die Eigenbeteiligung in der im Beschlussvorschlag vorgesehenen Form von den Erziehungsberechtigten der auswärtigen Schülerinnen und Schüler erhoben werden sollte.

Die Argumentation hierfür ist diejenige des Kreises Segeberg bzw. der SVG für das Ansetzen eines Eigenanteils, nämlich dass die Großbereich Hamburg-Karte sowie die Kreis-Karte des HVV - in unterschiedlichem Umfang – private Nutzungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler bieten.

Sollte die Eigenbeteiligung in dem im Beschlussvorschlag vorgesehenen Umfang beschlossen werden, würden sich für die Stadt Norderstedt Mehreinnahmen in Höhe von 32.160,00 € pro Jahr ergeben, die bei der HH-Stelle 2900.11000 – Kostenanteil Eltern Schülerbeförderung – zu verbuchen sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich durch die Erhebung eines Eigenanteils für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kayhude, Nahe und Itzstedt für das Fachamt ein erheblicher zusätzlicher Mehraufwand ergeben würde.

#### **Anlagen:**

Aufstellung Eigenbeteiligung Schülerbeförderungskosten = Anlage

# Eigenbeteiligung

## Schülerbeförderungskosten

### 1. Schülerinnen und Schüler aus Nahe / Itzstedt

|   |         |
|---|---------|
| Kosten Monatskarte für die Stadt Norderstedt  | 30,30 € |
| ./ vom Kreis Segeberg angesetzter Eigenanteil | 10,00 € |
| Rest:   | 20,30 € |
| - davon trägt der Kreis Segeberg 2/3 =        | 13,50 € |

| Kostenträger      | Kostenaufteilung bisher | Kostenaufteilung ab 01.01.2007 |
|-------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Kreis Segeberg    | 20,20 € ( = 2/3 )       | 13,50 €                        |
| Stadt Norderstedt | 10,10 € ( = 1/3 )       | 16,80 €                        |

Mehrbelastung der Stadt Norderstedt ab 01.01.2007 pro Kind pro Monat bei Ansetzung eines Eigenanteils des Kreises Segeberg in Höhe von 10 € = 6,70 €

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

( derzeit ) 231 Kinder x 6,70 € x 12 Monate = 18.572,40 € Mehrkosten / Jahr

Sollte eine Eigenbeteiligung in Höhe von 10 € pro Kind für die Schülerinnen und Schüler beschlossen werden, würden sich – ausgehend von 10% Leistungsempfängern nach Hartz IV, die keinen Eigenanteil zahlen würden, folgende zusätzliche Einnahmen ergeben:

208 Kinder x 10 € x 12 Monate = 24.960,00 € Einnahme / Jahr

## 2. Schülerinnen und Schüler aus Kayhude

|  |         |
|--|---------|
| Kosten Monatskarte für die Stadt Norderstedt   | 30,30 € |
| ./. vom Kreis Segeberg angesetzter Eigenanteil | 15,00 € |
| Rest:  | 15,30 € |
| - davon trägt der Kreis Segeberg 2/3 =         | 10,20 € |

| Kostenträger      | Kostenaufteilung bisher | Kostenaufteilung ab 01.01.2007 |
|-------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Kreis Segeberg    | 20,20 € (= 2/3)         | 10,20 €                        |
| Stadt Norderstedt | 10,10 € (= 1/3)         | 20,10 €                        |

Mehrbelastung der Stadt Norderstedt ab 01.01.2007 pro Kind pro Monat bei Ansetzung eines Eigenanteils des Kreises Segeberg in Höhe von 10 € = 10,00 €

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

( derzeit ) 45 Kinder x 10,00 € x 12 Monate = 5.400,00 € Mehrkosten / Jahr

Sollte eine Eigenbeteiligung in Höhe von 15 € pro Kind für die Schülerinnen und Schüler beschlossen werden, würden sich – ausgehend von 10% Leistungsempfängern nach Hartz IV, die keinen Eigenanteil zahlen würden, folgende zusätzliche Einnahmen ergeben:

40 Kinder x 15 € x 12 Monate = 7.200,00 € Einnahme

## Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen am 01.11.2006 im  
Sitzungsraum 2  
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

- JM/055/ IX -

**Punkt 12: B 06/0330**

**Schülerbeförderung;**

**hier: Erhebung eines Eigenanteils für die Schülerinnen und Schüler aus den  
Gemeinden Kayhude, Nahe und Itzstedt**

Herr Schiller fragt an, wie die Regelung bezüglich der Schülerbeförderung in der Gemeinde Tangstedt gehandhabt wird.

Herr Bertram antwortet hierzu wie folgt:

Die Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Tangstedt und Wilstedt beträgt 7,00 €.

Diese ist durch die Gemeinde Tangstedt aufgrund der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Stormarn in dieser Höhe festgesetzt worden.

Die Schülerjahreskarten werden von der Gemeinde Tangstedt ausgestellt.

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für junge Menschen beschließt, ab dem 01.01.2007 für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden des Kreises Segeberg

- die eine Fahrkarte für den Großbereich Hamburg des HVV erhalten ( insbesondere Kayhude ) einen Eigenanteil in Höhe von 15,00 € monatlich
- die eine Kreis-Karte des HVV erhalten ( insbesondere Nahe und Itzstedt ) einen Eigenanteil in Höhe von 10,00 € monatlich

zu erheben.

Sofern die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers Leistungen nach Hartz IV erhalten, wird kein Eigenanteil erhoben.

**Abstimmung: einstimmig**



**Kreis Segeberg**  
**Der Landrat**

Anlage 3

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An alle Schulträger und  
Schulverbände im Kreis Segeberg

Stadtverwaltung  
Norderstedt

22. NOV. 2006

LR

**Produkt 832**  
**Schulverwaltungsdienste**

Ihre Ansprechpartnerin:  
**Frau Schleicher**

Zimmer: 811 Haus: B

Telefon: 04551/951-566

Telefax: 04551/951-565

E-Mail: [susanne.schleicher@kreis-se.de](mailto:susanne.schleicher@kreis-se.de)

Az.: 832/Schl.

(bitte stets angeben)

Datum: 16.11.06

*S. Schleicher*  
23.11.06

### Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren ,

mit Schreiben vom 04.07.06 und 27.09.06 hatte ich Sie unter Hinweis auf § 10 der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg gebeten, ab dem 01.01.2007 eine Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten zu erheben.

Eine rechtliche Überprüfung der Satzung hat folgendes ergeben:

Die aufgrund des Schulgesetzes mögliche Erhebung der Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten ist in entsprechender Höhe in der Satzung festgelegt. Es fehlt jedoch eine Regelung, die es den Schulträgern ermöglicht, die Eltern bzw Erziehungsberechtigten zur Eigenbeteiligung und entsprechender Kostenerhebung heranzuziehen .

Hierzu bedarf es einer Satzungsänderung, die umgehend nach Änderung des Schulgesetzes den politischen Gremien des Kreises zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Ich bitte daher, die Eigenbeteiligungen bis auf weiteres **nicht** zu erheben, jedoch Ihre internen Vorbereitungen weiter voranzutreiben, damit nach erfolgter Satzungsänderung mit der Umsetzung begonnen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0  
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie  
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung  
Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20  
Kreissparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30  
Volksbank Raiffeisenbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16



metropolregion hamburg

# BESCHLUSSVORLAGE

Anlage 4

|                        |                |           |                        |
|------------------------|----------------|-----------|------------------------|
|                        |                |           | Vorlage-Nr.: B 06/0426 |
| 421 - Schule und Sport |                |           | Datum: 27.11.2006      |
| Bearb.                 | : Herr Bertram | Tel.: 130 | öffentlich             |
| Az.                    | :              |           |                        |

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

06.12.2006

### Schülerbeförderung;

hier: Erhebung eines Eigenanteils für die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Nahe, Kayhude und Itzstedt

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für junge Menschen beschließt, dass der zu der Beschlussvorlage Nr. B 06 / 0330 in der Sitzung am 01.11.2006 gefasste Beschluss zur Erhebung eines Eigenanteils für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kayhude, Nahe und Itzstedt ab dem 01.01.2007 ausgesetzt wird.

Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss nach der Anpassung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg erneut eine Beschlussvorlage zur Umsetzung der Einführung einer Eigenbeteiligung vorzulegen.

### Sachverhalt

Der Ausschuss für junge Menschen hatte in seiner Sitzung am 01.11.2006 einstimmig beschlossen, dass ab dem 01.01.2007 für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden des Kreises Segeberg

- die eine Fahrkarte für den Großbereich Hamburg des HVV erhalten ( insbesondere Kayhude ), ein Eigenanteil in Höhe von 15,00 € monatlich
- die eine Kreis-Karte des HVV erhalten ( insbesondere Nahe und Itzstedt ), ein Eigenanteil in Höhe von 10,00 € monatlich

erhoben wird.

Der Hintergrund hierfür wurde in der Beschlussvorlage Nr. B 06 / 0330 ausführlich dargelegt und bestand darin, dass der Kreis Segeberg die Kommunen des Kreisgebiets und somit auch die Stadt Norderstedt mit Schreiben vom 04.07.2006 und 27.09.2006 sowie im Rahmen einer Informationsveranstaltung in Bad Segeberg vom 29.08.2006 darüber in Kenntnis gesetzt hatte, dass ab dem 01.01.2007 bei der Kostenerstattung der Schülerbeförderungskosten ( der Kreis erstattet nach den Bestimmungen des Schulgesetzes 2/3 der als notwendig anerkannten Schülerbeförderungskosten über einen Verwendungsnachweis ) aufgrund der Möglichkeit der privaten Nutzbarkeit der Schülerjahreskarte entsprechende Eigenanteile angesetzt werden.

|                   |                                |                                |  |                                |                   |
|-------------------|--------------------------------|--------------------------------|--|--------------------------------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in            | Amtsleiter/in                  | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Stadttrat                      | Oberbürgermeister |
|                   | <i>[Signature]</i><br>27.11.06 | <i>[Signature]</i><br>27.11.06 |  | <i>[Signature]</i><br>27.11.06 |                   |

Die Stadt Norderstedt hat die Erziehungsberechtigten der auswärtigen Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kayhude, Nahe und Itzstedt aus den Klassenstufen 5 – 10, die eine weiterführende Schule in Norderstedt besuchen ( aktuell ca. 275 Fälle ) mit Schreiben vom 08.11.2006 über den Beschluss des Ausschusses für junge Menschen vom 01.11.2006 und die Umsetzung zum 01.01.2007 informiert.

Gleichzeitig wurden die Schulleiterinnen und Schulleiter der weiterführenden Norderstedter Schulen, an denen auswärtige Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kayhude, Nahe und Itzstedt beschult werden, mit Schreiben vom 08.11.2006 über den Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Nunmehr hat das Schulamt des Kreises Segeberg alle Schulträger und Schulverbände im Kreis Segeberg mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 16.11.2006 informiert, dass eine rechtliche Überprüfung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg ergeben hat, dass eine Regelung fehlt, die es den Schulträgern ermöglicht, eine Eigenbeteiligung zu erheben.

Aus dem Schreiben des Kreises Segeberg ergibt sich des weiteren, dass es einer Satzungsänderung bedarf, die durch die Gremien des Kreises Segeberg nach der Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes beschlossen werden soll und dass darum gebeten wird, die Eigenbeteiligung bis auf weiteres nicht zu erheben.

Eine fernmündliche Rücksprache mit dem Leiter des Schulamtes des Kreises Segeberg vom 23.11.2006 hat ergeben, dass

- die Stadt Norderstedt aufgrund der fehlenden Regelung in der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg derzeit keinen Eigenanteil von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kayhude, Nahe und Itzstedt erheben darf
- nach der Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes die Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg angepasst werden soll und damit zu rechnen ist, dass dieses im März / April 2007 beschlossen wird
- daher empfohlen wird, den Beschluss zur Erhebung eines Eigenanteil von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kayhude, Nahe und Itzstedt zunächst auszusetzen und nach der Anpassung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg beispielsweise zum Schuljahr 2007 / 2008 die Eigenbeteiligung umzusetzen

#### **Anlagen:**

Schreiben des Kreises Segeberg vom 16.11.2006

**Auszug aus der Niederschrift**

**der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen am 06.12.2006 im  
Sitzungsraum 2  
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt**

**- JM/057/ IX -**

**Punkt 9: B 06/0426**

**Schülerbeförderung;**

**hier: Erhebung eines Eigenanteils für die Schülerinnen und Schüler aus den  
Gemeinden Nahe, Kayhude und Itzstedt**

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für junge Menschen beschließt, dass der zu der Beschlussvorlage Nr. B 06 / 0330 in der Sitzung am 01.11.2006 gefasste Beschluss zur Erhebung eines Eigenanteils für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Kayhude, Nahe und Itzstedt ab dem 01.01.2007 ausgesetzt wird.

Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss nach der Anpassung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Segeberg erneut eine Beschlussvorlage zur Umsetzung der Einführung einer Eigenbeteiligung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**



## Kreis Segeberg Der Landrat

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An alle Schulträger  
und Schulverbände im Kreis Sege-  
berg

Stadtverwaltung  
Norderstedt

19. JULI 2007

H2

Produkt 832  
Schulverwaltungsdienste

Ihre Ansprechpartnerin:  
Frau Schleicher

Zimmer: 811 Haus: B

Telefon: 04551/951-566

Telefax: 04551/951-565

E-Mail: susanne.schleicher@kreis-se.de

Az.: 832/Schl.

(bitte stets angeben)

Datum: 16.07.07

19.07.2007

1. l. g.

2. Frau Olschewski 2. kt. 25.07.07

3. Frau Gattermann 2. kt. 30.07.07

4. Wvl. zur Abstimmung \* /

Teilnahme 42 am

Gespräch beim Kreis Segeberg

am 05.09.2007

### Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.07.07 die Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung beschlossen. Diese ist als Anlage beigefügt.

Die Satzung tritt zum **01.11.07** in Kraft.

Bezüglich der Eigenbeteiligung ist wie folgt zu verfahren:

Gem § 9 der Satzung ist für alle Schulkinder der Jahrgangsstufen 1-10 die Eigenbeteiligung in Höhe von 30 % des Fahrkartenpreises der Monatskarte gegenüber den Eltern zu erheben. Darüber hinaus ist für Schüler/ Schülerinnen der Jahrgangsstufen 7-10 ein höherer Eigenanteil abzusetzen, wenn eine Verwendung der Zeitkarte über den Schulweg hinaus in erheblichem Umfang möglich ist.

Der erhöhte Eigenanteil beträgt bei:

HVV-Gesamtbereichskarte 50 %

HVV Großbereichskarte 50 %

HVV Kreiskarte und SH-Tarif- Karte Boostedt-Neumünster 35 %

dabei ist zu unterstellen, dass in diesen drei Kategorien erhebliche Nutzungsmöglichkeiten im Sinne der Satzung gegeben sind.

Im Übrigen verweise ich auf die weiteren Regelungen in § 9 ( Abs 2,3 und 4 )

Die Eigenbeteiligung kann erst ab dem 01.11.07 erhoben werden. Dies bedeutet, dass die Veranlagung in diesem Jahr erst im Nachhinein erfolgen kann.

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0

Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie

Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20

Kreissparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30

Volksbank Raiffeisenbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16



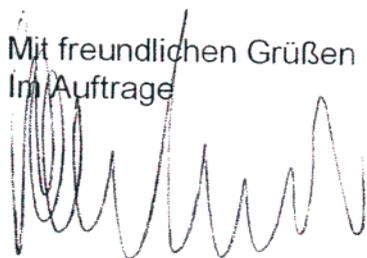
metropolregion hamburg

Wir sehen weiteren Diskussionsbedarf in Bezug auf die Neuregelungen und laden daher zu einem Gespräch

**am 05.09.07 um 10 Uhr**

hier in die Kreisverwaltung ( Kreistagssitzungssaal ,Haus A) ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

## Satzung

### des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 05.07.2007

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 05.07.2007 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

(1) Die aufgrund dieser Satzung des Kreises als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin bzw. beförderten Schüler erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 56 und 111 SchulG beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Wohnsitzgemeinde nicht anderes vereinbart wird.

#### § 2

##### Grundsatz für die Kostenerstattung

(1) Durch diese Satzung wird die Kostenanerkennung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis Segeberg, die nicht am Schulort wohnen, zu der nach § 24 Abs. 1, 2 und 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten bis Klassenstufe 10 der nächstgelegenen Schule im Geltungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes geregelt.

(2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler für das jeweils laufende Schuljahr anerkannt, die im Kreis Segeberg nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Notwendig sind höchstens die Schülerbeförderungskosten, die zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden.

(3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (Erziehungsberechtigte, Schüler).

## § 3

## Schulort

(1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die gem. § 24 Abs. 2 und 5 SchulG zuständige Schule befindet.

(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.

## § 4

## Schulweg

(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen einem oder mehreren zentralen Punkten des Wohnortes der Schülerin bez. des Schülers und der nach § 24 Abs. 1, 2 und 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten der nächstgelegenen Schule. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Kreis nach Anhörung des Schulträgers und der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.

(2) Anstelle eines zentralen Punktes kann ausnahmsweise auch die Wohnung der Schülerin oder des Schülers zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende gewöhnliche Aufenthalt des/der Schülers(in) an Unterrichtstagen anzusehen.

(3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung

- a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km
- b) im übrigen 4 km

überschreitet.

(4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können auch kürzere Wege zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

## § 5

## Beförderungsarten

(1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:

- a) öffentliche Verkehrsmittel
  - des Linienverkehrs nach § 42 PBefG
  - des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG
  - und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

- b) Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG

- c) angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils gültigen Fassung.
- d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit; er unterrichtet hierüber den Kreis. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

(3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

(4) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich, so bedarf es, soweit es die Kostenerstattung betrifft, der Zustimmung des Kreises.

## § 6

### Freigestellter Verkehr

(1) Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen können für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmittel oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gemäß § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

(2) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
  - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
  - 60 Minuten nach Unterrichtsschluss
 für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen (bis zur Klassenstufe 4)
  - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
  - 60 Minuten nach Unterrichtsschluss
 für die übrigen Schülerinnen und Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht
  - oder
- b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 4 Abs. 3 überschreitet.

## § 7

## Sonstige Kraftfahrzeuge

(1) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a – c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten, die durch die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug entstehen, vom Träger der Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden.

(2) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a – c aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

## § 8

## Umfang der notwendigen Beförderungskosten

(1) Als notwendige Kosten werden anerkannt

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
- b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderformen des Linienverkehrs oder einem vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
- c) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeugs in Höhe von 25 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich des erzielten oder erzielbaren Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den drei darauf folgenden Jahren.

d) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

(2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 4, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt.

## § 9

## Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

(1) Von den Kosten der Schülerbeförderung wird pro Schülerin bzw. Schüler ein Eigenanteil abgesetzt.

(2) Der abzusetzende Eigenanteil beträgt 30% des Preises, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden ist. Ein höherer Eigenanteil wird ab dem 7. Schuljahr abgesetzt, wenn das Fahrplanangebot eine Verwendung der Zeitkarte über den Schulweg hinaus in erheblichem Umfang ermöglicht. Daraus ergeben sich folgende Eigenanteile:

- HVV-Gesamtbereichskarte 50%
- HVV-Großbereichskarte 50%
- HVV-Kreiskarte und SH-Tarif-Karte Boostedt-Neumünster 35%

Der Eigenbeteiligungsbetrag ist auf volle 10 Cent EURO abzurunden.

Die Ferienzeiten sind in den Beträgen bereits enthalten.

Der abzusetzende Eigenanteil reduziert sich für das 2. schulpflichtige Kind auf die Hälfte der Prozentsätze nach Abs. 2. Für das 3. und jedes weitere schulpflichtige Kind entfällt ein abzusetzender Eigenanteil.

(3) Bei Bezug von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII wird nach Vorlage des entsprechenden Bescheides von der Absetzung eines Eigenanteils abgesehen. Gleiches gilt auf Antrag für Bezieher von Einkommen, die die Regelleistungen bzw. Regelsatzleistungen nicht übersteigen.

In sonstigen Härtefällen kann auf Antrag der abzusetzende Eigenanteil auf 50% des Betrages nach Abs. 2 gemindert werden.

(4) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung abgesetzt.

## § 10

## Erstattungsverfahren

(1) Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch den Kreis geregelt.

(2) Der Landrat wird ermächtigt, zur Senkung der Verwaltungskosten und zur Vereinfachung eine pauschale 2/3-Erstattung der Schülerbeförderungskosten auf der Grundlage dieser Satzung mit den Schulträgern im Kreis für eine Geltungsdauer von jeweils 3 Jahren zu vereinbaren.

§ 11

Schlussvorschriften

(1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

(2) Diese Satzung tritt am 01.11.2007 in Kraft.

Bad Segeberg, den 10. Juli 2007

  
Der Landrat